

## **Satzung über den Bürgerhaushalt der Stadt Spremberg/Grodtk**

Präambel:

„Auf Grund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung Spremberg/Grodtk in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:“

### **§ 1 Grundsätze des Bürgerhaushaltes**

- (1) Die Stadt Spremberg/Grodtk beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner nach Maßgabe dieser Satzung an der Planung des Haushaltes durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürgerhaushalt).
- (2) Ziel ist es, die Einwohnerinnen und Einwohner für die aktive Mitwirkung an der Entwicklung ihrer Heimatstadt sowie an der Gestaltung ihres eigenen Wohnumfeldes zu gewinnen.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Spremberg/Grodtk haben die Möglichkeit, Maßnahmen für die Realisierung im Rahmen des Bürgerhaushaltes vorzuschlagen. Über die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt eine unmittelbare Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Spremberg/Grodtk.

### **§ 2 Budget, Haushalt**

- (1) Der Bürgerhaushalt wird in einem Rhythmus von zwei Jahren vorbereitet (Vorbereitungsjahr) und durchgeführt (Realisierungsjahr).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung über die alle zwei Jahre zur Verfügung stehende Gesamtbudgethöhe für den Bürgerhaushalt. Die Realisierung beginnt in dem nach dem Vorbereitungsjahr folgenden Haushaltsjahr.  
Die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Ortsteile gemäß § 46 Absatz 3b und 4 Satz 1 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Ist für ein Haushaltsjahr ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, so kann die Budgethöhe gemäß Absatz 2 Satz 1 auf null Euro abgesenkt werden.

- (4) Die gemäß Beschluss nach Absatz 2 für den Bürgerhaushalt bereitgestellten Mittel sind im Haushaltplan so zu planen, dass ihre volle Verfügbarkeit zur Realisierung der beschlossenen Maßnahmen im Realisierungsjahr gewährleistet ist.

### **§ 3 Steuerungsgruppe**

- (1) Für die Durchführung des Verfahrens zum Bürgerhaushalt wird eine Steuerungsgruppe gebildet.
- (2) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus
- a) jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter je Fraktion der Stadtverordnetenversammlung,
  - b) Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft auf Vorschlag der Fraktionen in gleicher Anzahl wie die Anzahl der Stadtverordneten in der Steuerungsgruppe,
  - c) je einem Vertreter des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates,
  - d) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadtverwaltung, welche durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister entsendet werden.
- (3) Die Benennung der Mitglieder der Steuerungsgruppe erfolgt in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die für die Steuerungsgruppe benannten Personen werden für den Zeitraum einer Legislatur berufen.
- (4) Der Steuerungsgruppe obliegen die Steuerung, Dokumentation und Überwachung des Verfahrens, insbesondere:
- a) die Bewertung der Vorschläge,
  - b) die Zusammenstellung der Vorschlagsliste für die Abstimmung durch die Bürgerinnen und Bürger,
  - c) die Erstellung des Abschlussvorschlags für die Entscheidung über die durchzuführenden Maßnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Die Beratungen der Steuerungsgruppe zur Erstellung der Vorschlagslisten sowie zur Auswertung der Abstimmung finden öffentlich statt.

### **§ 4 Einreichung von Vorschlägen**

- (1) Die Stadt Spremberg/Grodk ruft die Einwohnerinnen und Einwohner alle zwei Jahre (Vorbereitungsjahr) bis spätestens Januar zur Einreichung von Vorschlägen für den Bürgerhaushalt auf. Die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerhaushalt kann im Vorbereitungsjahr bis zum 31.03. erfolgen.

- (2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Spremberg/Grodtk, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen.
- (3) Vorschläge für den Bürgerhaushalt können alle vorschlagsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Spremberg/Grodtk einreichen. Für die Einreichung der Vorschläge ist das dafür bereitgestellte Formular zu verwenden.
- (4) Auf dem jeweiligen Vorschlag (Formular) sind der vollständige Vor- und Nachname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum der/des Vorschlagenden anzugeben. Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Für Rückfragen im Rahmen der Prüfung des Vorschlages soll die telefonische Erreichbarkeit bzw. eine Mailadresse angegeben werden; diese Angaben sind freiwillig.
- (5) Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei dem/der für den Bürgerhaushalt zuständigen Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung schriftlich eingereicht werden.

Die Verwaltung schafft die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Annahme der Vorschläge. Die zur Einreichung der Vorschläge eingerichtete Stelle sowie die Kontaktdaten sind im Amtsblatt und auf der Webseite der Stadt Spremberg/Grodtk bekanntzumachen.

- (6) Vorschläge für Maßnahmen im Bürgerhaushalt sind der Steuerungsgruppe zuzuleiten.

## **§ 5 Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Steuerungsgruppe im Zusammenwirken mit der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit, auf ihre fachliche und technische Umsetzbarkeit sowie hinsichtlich der Kosten geprüft.
- (2) Die Steuerungsgruppe prüft die Zulassung der Vorschläge anhand folgender Bewertungskriterien:
  - a) Der/Die Vorschlagende ist zur Teilnahme berechtigt.
  - b) Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen.
  - c) Die Stadt Spremberg/Grodtk ist zuständig.
  - d) Die Realisierung verstößt nicht gegen geltendes Recht.
  - e) Die Kosten liegen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

- f) Die Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen sollen mindestens 500 € (brutto) jedoch nicht mehr als 10.000 € (brutto) betragen.
- g) Der Vorschlag kann einem konkreten Stadt- bzw. Ortsteil zugeordnet werden.
- h) Die Umsetzung des Vorschlags erfolgt nicht zur Förderung privater Interessen.
- i) Die Maßnahme kommt dem Gemeinwohl zu Gute.
- j) Für die Maßnahme ist die Betreuung nach ihrer Fertigstellung abschließend geklärt.

Ein Vorschlag ist **nicht zuzulassen**, wenn:

- a) es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt oder eine Verpflichtung eines Dritten handelt,
- b) dieser bereits vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung realisiert wurde,
- c) Grundstücks- oder Hauserwerbe gefördert werden sollen,
- d) eine Kreditförderung/Kredittilgung erfolgen soll,
- e) eine Förderung von Aufwandsentschädigung erfolgen soll. Das gilt auch für im Rahmen der Realisierung gewählter Vorschläge erbrachte Arbeitsleistungen.
- f) Die Wertgrenzen über- bzw. unterschritten werden.
- g) dieser in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer bereits durchgeführten Maßnahme steht. Zwischen der abgeschlossenen Maßnahme und einem neuen Vorschlag muss mindestens ein Vorbereitungsjahr liegen.
- h) ein privates Grundstück ausnahmsweise beansprucht wird und es hierfür keine Zustimmung durch den Eigentümer gibt.
- i) wenn die Folgekosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Kosten der Maßnahme stehen.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Spremberg/Grodtk entscheiden in unmittelbarer Abstimmung, welche der Maßnahmen aus der Vorschlagsliste für den Bürgerhaushalt realisiert werden sollen.
- (2) Das Abstimmungsverfahren soll bis zum 31.10. des Vorbereitungsjahres abgeschlossen sein.

- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung vorschlagsberechtigt sind, dürfen an der Abstimmung teilnehmen.
- (4) Die Abstimmung erfolgt per Stimmzettel. Für das Abstimmungsverfahren gelten § 6 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat maximal drei Stimmen, die beliebig auf dem Stimmzettel verteilt werden können. Stimmzettel, die mehr als drei Stimmen enthalten oder auf dem der Wille der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist, sind ungültig.

### **§ 7 Entscheidung über die Maßnahmen**

- (1) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen berücksichtigt, bis das verfügbare Budget erschöpft ist.
- (2) Die Steuerungsgruppe ermittelt das Abstimmungsergebnis für die Vorschlagslisten.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens im Vorbereitungsjahr über die Gesamtliste der zu realisierenden Einzelmaßnahmen.
- (4) Vorschläge auf der Abstimmungsliste, die nicht gewählt wurden, können erneut eingereicht werden. Eine automatische Aufnahme in die Vorschlagsliste für den folgenden Bürgerhaushalt erfolgt nicht.

### **§ 8 Realisierung der Maßnahmen**

- (1) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Verantwortung der Verwaltung grundsätzlich im jeweiligen Realisierungsjahr.
- (2) Der Abschluss einer Maßnahme ist der Steuerungsgruppe umgehend mitzuteilen.

### **§ 9 Information, Berichtspflichten**

- (1) Die Verwaltung informiert umfassend und laufend über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere im Amtsblatt und auf der städtischen Webseite, sowie im Jahresbericht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist durch die Verwaltung über den Stand der Realisierung der Maßnahmen sowie die damit verbundenen Kosten im Rahmen einer öffentlichen Mitteilungsvorlage jährlich bis zum Ende des II. Quartals des

folgenden Haushaltsjahres zu informieren. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Maßnahmen abgeschlossen sein, so ist nach Abschluss aller Maßnahmen erneut zu berichten.

## **§ 10 Evaluierung**

- (1) Nach Abschluss eines Haushaltsjahres ist die Durchführung des Bürgerhaushaltes hinsichtlich Wirksamkeit, Verfahren und Auswirkungen durch die Steuerungsgruppe zu evaluieren. Ziel der Evaluierung ist es, die Mitwirkungsmöglichkeiten weiter zu verbessern und das Verfahren zu optimieren.
- (2) Zur Evaluierung sind den Einwohnerinnen und Einwohnern Möglichkeiten zur Meinungsäußerung (z. B. Formular in einem Internetportal) einzuräumen.
- (3) Die Steuerungsgruppe legt das Verfahren der Befragung nach Absatz 2 fest, fasst die Ergebnisse zusammen und unterbreitet Vorschläge für das künftige Verfahren der Umsetzung des Bürgerhaushaltes.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Bürgerhaushalt der Stadt Spremberg/Grodtk tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Spremberg, den 03.12.2025

Christine Herntier

Bürgermeisterin